

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 235 - 235

Sachenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Gläubiger eine solidarische Haftung ausdrücklich zugesicherten, so ist der Berufungsrichter mit Recht auf die Frage eingegangen, ob nicht nach dem für die Eheleute N. maßgebenden ehelichen Güterstande eine derartige Haftung gleichwohl als eine gesetzliche Folge begründet erscheine, und diese Frage wurde mit Recht verneint. Urtheil vom 14. März Reg. I 12/1882.

**Sachenrecht.** Transferirung von Rechten von einem Anwesen auf ein anderes desselben Eigenthümers durch dessen Vertrag mit dem Besitzer des belasteten Grundstücks. Im Jahre 1834 hatte B. das Anwesen HsNr. 63 zu S. durch Uebnahme, und im Jahre 1854 das Anwesen HsNr. 64 daselbst durch Kauf erworben, und war mit jedem dieser Anwesen angeblich das dingliche Recht zur ausschließlichen Benützung eines bestimmten Grabes auf dem Friedhofe zu M. verbunden. Als nun B. im Jahre 1863 das Anwesen HsNr. 63 an S. verkaufte, will er mit Wissen und Genehmigung der Kirchenverwaltung M. das seither zu diesem Anwesen gehörige Grab auf sein Anwesen HsNr. 64 transferirt und dem S. das bisher zu diesem letzteren Anwesen gehörige Grab angewiesen haben, und da die gedachte Kirchenverwaltung ihn später an der Ausübung jenes angeblichen Rechtes hinderte, klagte B. bei dem Bezirksgerichte A. gegen die Kirchenverwaltung M. als Vertreterin der dortigen Kirchenstiftung auf Anerkennung seines Rechtes und auf Schutz gegen Besitzstörung, und nachdem die Klage wegen mangelnder Zuständigkeit der Gerichte abgewiesen, das die daraufhin eingelegte Berufung verwerfende appellationsgerichtliche Urtheil aber kassirt worden war \*),

\*) Urth. v. 7. Mai 1877 HsNr. 3644.